



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO ₂	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 11 BauNVO
II	zwingend	Zahl der Vollgeschosse
II-III	Höchstgrenze	§ 16(2) BauNVO
0,4	Mindestgrenze	Höchstgrenze
0,8	Grundflächenzahl	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
	Geschossflächenzahl	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Trauthöhe	Höhe baulicher Anlagen
FH	Firsthöhe	Höchstgrenze
OK	Oberkante	§ 16(4), 18 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. § 14, § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

O	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
A	nur Einzelhäuser zulässig	
A	nur Doppelhäuser zulässig	
A	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
A	nur Hausgruppen zulässig	
A	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
g	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
B	Baulinie	§ 23 BauNVO
B	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

G	400 m ²	Mindestgröße
B	15 m	Mindestbreite
T	30 m	Mindesttiefe
G	800 m ²	Höchstgröße
B	30 m	Höchstbreite
T	40 m	Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

	Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 5 BauGB
	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	Die Straßenbegrenzungslinie anfallt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
	öffentliche Parkfläche	
	Fußgängerbereich	
	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Eintrag)
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche	§ 9 (1) 4 und 11 BauGB
	Einfahrt / Ausfahrt	
	Einfahrtsbereich	
	Ausfahrtsbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 28 BauGB

	Aufschüttung	
	Abgrabung	
	Stützmauer	

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

	Versorgungsfläche	§ 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
	Trafostation	
	Mülltonnenstandplatz	
	Gasdruckreglerstation	
	Versorgungsanlagen und -leitungen	§ 9 (1) 14 BauGB
	oberirdisch	(Art der Anlagen / Leitungen unterirdisch siehe Eintrag)
	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Eintrag)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 18a BauGB
	Wald	§ 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	
	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	
	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

	Umgrünung von Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 4 BauGB
	St	Stellplatz
	Ga	Garage
	TGa	Tiefgarage
	Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BauGB
	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
	GGa	Gemeinschaftsgaragen
	TGGa	Tiefgemeinschaftsgaragen

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

	Umgrünung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 24 BauGB
	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 24 BauGB
	Lärmschutzwand	
	Lärmschutzwand	aktiv
	Lärmschutzelemente	
	Lärmschutzelemente	aktiv
	Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform	

Sonstige Festsetzungen

	Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB
	Umgrünung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Eintrag in Textform)	

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

	FD	Feld
	SD	Satteldach
	WD	Walmdach
	MD	Mansarddach
	PD	Pultdach
		Dachneigung, z.B. 30°
		Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	§ 142 (3) BauGB
	Umgrünung des Sanierungsgebietes	
	planfestgestellte Bahnanlagen	

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

	Aufteilung des Straßenquerschnittes	
	Verkehrsgrün	
	Vorschlag zur Grundstücksteilung	
	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen	

Bestand

	Wohngebäude	
	Wirtschaftsgebäude oder Garagen	
	II	Zahl der Vollgeschosse
	62,14	Höhenangabe über NN
	○	Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungssätze NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um

Die Planunterlagen * entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
* Stand: 06.1995
Hamm, 07.08.1995
Städt. Vermessungsdirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, 06.03.1996
Der Oberstadtdirektor i.A.
Dipl.-Geograph

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 07.08.1995 am 19.09.1995 als Sitzung beschlossen.
Hamm, 06.03.1996
Der Oberstadtdirektor i.A.
Dipl.-Geograph

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom Az.: die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bestätigt und keine Verfügung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Hamm, 06.03.1996
Der Oberstadtdirektor i.A.
Dipl.-Geograph

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 09.03.1996 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 12.03.1996
Der Oberstadtdirektor i.A.
Dipl.-Geograph

Gemäß § 13 (1) BauGB wurde den Eigentümern der von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 14.05.1995 bis einschließlich 17.07.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Hamm, 06.03.1996
Der Oberstadtdirektor i.A.
Dipl.-Geograph

Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltene Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.
Hamm, 06.03.1996
Der Oberstadtdirektor i.A.
Dipl.-Geograph

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 09.03.1996 in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 12.03.1996
Der Oberstadtdirektor i.A.
Dipl.-Geograph

Stadt Hamm
Gemarkung Braam-Ostwennemar
Flur 3
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.02.061

- Am Schwimmbad -
7.(vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 /SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07. März 1995 (GV.NW.S.218/SGV.NW.232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 23.02.1995 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ~~nach~~ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 09.03.1995 in Kraft getreten.